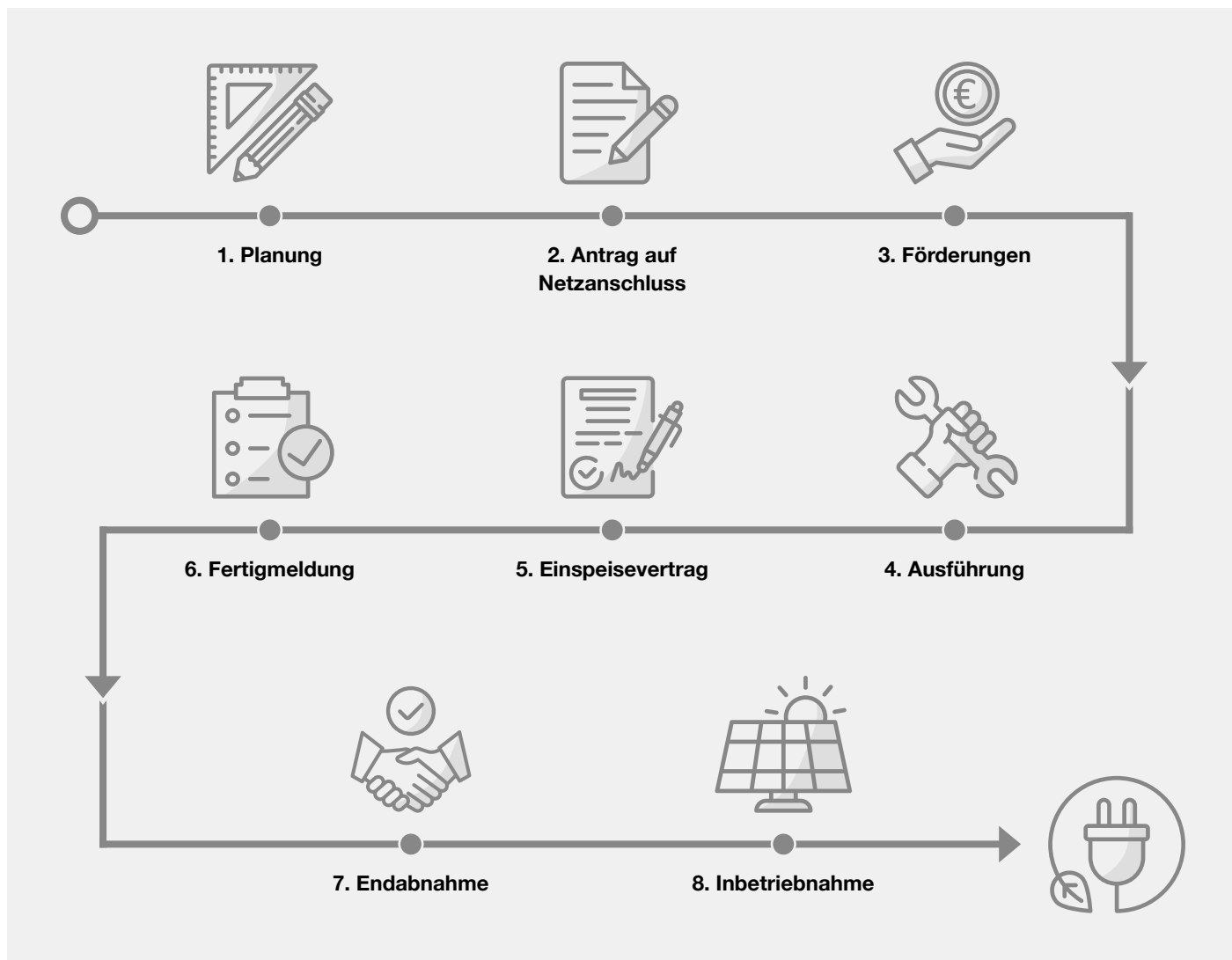


In 8 Schritten zu Ihrer Photovoltaikanlage



Benötigte Unterlagen seitens der IKB:

- Antrag auf Netzanschluss und Datenblatt Energieerzeugungsanlagen
- unterschriebene Zweitschrift des Netzzugangsangebotes
- Nachweis eines gültigen Einspeisevertrags
- Fertigmeldung durch die PV-Firma
- Installationsdokument der Anlage

Wir sind für Sie erreichbar

Kostenlose Hotline 0800 500 502
Mo. – Fr. 8.00 – 17.00 Uhr
kundenservice@ikb.at
Öffnungszeiten Kundencenter
Mo. – Do. 8.00 – 17.00 Uhr
Fr. 8.00 – 13.00 Uhr

1. Planung

Gemeinsam mit Ihrer ausführenden **PV-Firma** klären Sie grundsätzliche Fragen wie den aktuellen und künftigen Strombedarf, vorhandene Flächen, die optimale Anlagengröße, den Standort für den Wechselrichter, die Leitungsführung usw. In diesem Schritt prüfen Sie außerdem die Finanzierung Ihrer Anlage: Eigenfinanzierung oder Finanzierung über eine Bank. Außerdem gilt zu klären, ob Ihre Anlage bei der Gemeinde melde- oder genehmigungspflichtig ist.

Ansprechpartner:innen: PV-Firma, Bank, Gemeinde

2. Antrag auf Netzanschluss

Sobald die Planung abgeschlossen ist, füllen Sie gemeinsam mit Ihrer PV-Firma den **Antrag auf Netzanschluss** und das **Datenblatt Energieerzeugungsanlagen** mit den Daten Ihrer geplanten Erzeugungsanlage aus und schicken dieses an netzanschluss@ikb.at. Die Formulare stehen unter www.ikb.at als Download zur Verfügung. Sie erhalten nun Ihr Netzanschlussangebot. Dieses retournieren Sie bitte unterschrieben an netzanschluss@ikb.at

In diesem Schritt wird außerdem Ihre Photovoltaik-Zählpunktnummer generiert und an Sie übermittelt.

Ansprechpartner:in: PV-Firma, IKB

3. Förderungen

Mit Ihrer Photovoltaik-Zählpunktnummer können Sie sich nun an die entsprechenden Förderstellen (OeMAG, Land, ...) wenden. Unser Energieberatungsteam berät Sie gerne zu aktuell gültigen Förderungen.

Ansprechpartner:in: Förderstellen

4. Ausführung

Nach der Förderzusage kann mit der Errichtung Ihrer Anlage begonnen werden.

Ansprechpartner:in: PV-Firma

5. Einspeisevertrag

Parallel zur Errichtung Ihrer Anlage schließen Sie mit einem:einer Energiehändler:in Ihrer Wahl einen Vertrag zur Abnahme von elektrischer Überschussenergie ab. (Einspeisevertrag)

Sollten Sie als Stromkund:in der IKB Ihre Überschussenergie auch an die IKB verkaufen wollen, steht der entsprechende **Antrag zur Abnahme von elektrischer Überschussenergie aus Photovoltaikanlagen** auf www.ikb.at zum Download zur Verfügung. Schicken Sie diesen bitte an kundenservice@ikb.at

Ansprechpartner:in: Stromversorger:in, IKB

6. Fertigmeldung

Sobald Ihre Anlage fertig errichtet wurde, reicht die ausführende PV-Firma eine Fertigmeldung über das Online-Portal bei uns ein. Zusammen mit der **Fertigmeldung** muss das **Installationsdokument für PV-Anlagen** oder ein gleichwertiges Prüfprotokoll mitgeschickt werden.

Ansprechpartner:in: PV-Firma

7. Endabnahme

Wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, kontaktieren wir Sie zur Terminvereinbarung für die Endabnahme Ihrer Anlage. Die kann meist innerhalb von 14 Tagen stattfinden.

Ansprechpartner:in: IKB

8. Inbetriebnahme

Ihre Anlage ist nun betriebsbereit. Herzlichen Glückwunsch, Sie sind nun Energieerzeuger:in!

Kontakt:

Strom Netz Bau und Betrieb
 Langer Weg 29, 6020 Innsbruck
 T: 0512 502-7241
 F: 0512 502-7248
 M: netzanschluss@ikb.at
 Öffnungszeiten:
 Mo. – Do. 7.00 – 16.00 Uhr
 Fr. 7.00 – 11.30 Uhr

Antrag auf Netzanschluss

(Neuerrichtung oder Verstärkung des Netzanschlusses)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde!
 Ihre Angaben auf diesem Formular sind für uns die Basis für die
 Erstellung eines entsprechenden Angebotes.

KundIn/VertragspartnerIn

<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma	
Titel, Nachname, Vorname	Telefon
Firma/UID-Nummer	E-Mail/Website
Kundennummer	Geburtsdatum/Firmenbuchnummer
Straße, Hausnummer, Stiege, Stock, Tür/Top	Postleitzahl, Ort

Anlage

Postleitzahl, Ort	Nähere Beschreibung
Straße, Hausnummer, Stiege, Stock, Tür/Top	Grundstücksnummer

Anschlusswunsch

<input type="checkbox"/> Privat <input type="checkbox"/> Gewerbe <input type="checkbox"/> Landwirtschaft	
<input type="checkbox"/> Erstellung eines Netzanschlusses	<input type="checkbox"/> Trennung von Anlagen
<input type="checkbox"/> Verstärkung eines Netzanschlusses	Anlagen-Nr:
<input type="checkbox"/> Anschluss zusätzlicher Anlage(n)	<input type="checkbox"/> Zusammenlegung von Anlagen
<input type="checkbox"/> Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung	Anlagen-Nr:
<input type="checkbox"/> Energieerzeugungsanlage (Photovoltaikanlage, Batterie- speicher, Ersatzstromversorgungsanlage, etc.)	Für den Anschluss von einer Energieerzeugungsanlage ersuchen wir Sie, zusätzlich das Formular „Datenblatt Energieerzeugungsanlagen“ auszufüllen und dem Anschlussantrag beizulegen.

<input type="checkbox"/> Ladestation E-Mobilität	Für den Anschluss von E-Ladestationen ersuchen wir Sie, das Datenblatt „Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge“ auszufüllen und dem Anschlussantrag beizulegen.
--	---

Hinweis: Für Temporäre Anschlüsse (höchstens 5 Jahre) bitte Antrag auf Temporären Netzanschluss verwenden!

Anlagen-Absicherung

Anzahl	Absicherung/ Tarifschalter	Netznutzungs- recht	Art der Anlage bzw. Branche	Zählernummer	Boiler- Anzahl	Boiler-Art

Kundenanlage

Zahl der Kundenkabel	Kabeltyp und -querschnitt (mm ²)	Absicherung im Anschlusskasten bzw. Kabelverteiler (Eigentumsgrenze/Übergabestelle)

Beilagen Sonstiges

Deklaration zu Netzurückwirkungen; Auswahl erforderlich zwischen: <input type="checkbox"/> Keine netzurückwirkungsrelevanten Geräte vorhanden <input type="checkbox"/> Datenblatt (Netzurückwirkungen nach TOR Teil D) ist beigelegt	Ein Lageplan ist zwingend beizulegen (siehe hierzu auch TAEV)
--	---

Information

Auf Grundlage dieses Antrages werden wir Ihnen ein entsprechendes Angebot übermitteln. Dieses beruht auf den nachfolgenden Bestimmungen, die auch bei der Errichtung der kundenseitigen Anlagen zu beachten sind:

- Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG
- TAEV Bundeseinheitliche Fassung
- Ausführungsbestimmungen zu den TAEV für die Verteilernetze der Elektrizitätsunternehmen im Bundesland Tirol
- Marktregeln und „TOR – Technische und organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen“

Sollten zu Ihrem Antrag auf Netzanschluss zusätzliche Informationen erforderlich sein, so werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen.

Sollten Sie überlegen, z. B. einen IKB-Fibernet-Anschluss, einen Fernwärmeanschluss oder auch andere Infrastrukturleitungen neu zu errichten oder an bestehende anzuschließen, so hätte eine gemeinsame Projektabwicklung für alle Vorteile. Als Grundlage für Ihre Überlegungen haben wir eine digitale Hausanschlussmappe erstellt, die unter www.ikb.at/hausanschluss abrufbar ist. Wir ersuchen Sie um zeitgerechte Abstimmung im Vorfeld einer Projektumsetzung mit Ihrem IKB-Ansprechpartner.

Information

Datum	Installationsunternehmen	AnsprechpartnerIn Telefon
Datum	KundIn bzw. bevollmächtigte/r VertreterIn	AnsprechpartnerIn Telefon

Datenblatt Energieerzeugungsanlagen

(Photovoltaikanlage, Batteriespeicher, Ersatzstromversorgungsanlage, etc.)

Dieses Datenblatt ist dem Antrag auf Netzanschluss beizulegen.

KundIn/VertragspartnerIn	
<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma	Telefon
Titel, Nachname, Vorname	E-Mail
Firma/UID-Nummer	Kundennummer/ Firmenbuchnummer
Straße, Hausnummer, Stiege, Stock, Tür/Top	Postleitzahl, Ort

Angaben zum Anschlussobjekt	
Straße, Hausnummer, Stiege, Stock, Tür/Top	Postleitzahl, Ort
Grundstücksnummer	

Technische Anlagedaten	
PV-Modulleistung (kWp)	Leistung Ersatzstromaggregat (kW)

Wechselrichter	
Hersteller, Modell	Anzahl
	Summen-Ausgangsleistung (kVA)
Weitere Wechselrichter hier eintragen	

Batteriespeicher	
<input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> nicht vorhanden	Kapazität (kWh)
Hersteller, Modell	Ausgangsleistung (kVA)
	Betrieb als Überschusseinspeiser möglich: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anschlussart: <input type="checkbox"/> DC-seitig (direkt am PV-Wechselrichter) <input type="checkbox"/> AC-seitig (eigener Wechselrichter)	Bei AC-seitigem Anschluss ist dem Antrag eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nach TOR Erzeuger Typ A und OVE Richtlinie R25 des Batteriewechselrichters beizulegen.

Nutzungskategorie

- Privatkunde mit NetZRückspeisung kleiner oder gleich 50 % der gesamten PV-Erzeugung = überwiegend Eigennutzung: ohne USt.
- Privatkunde oder Land- und Forstwirt mit NetZRückspeisung größer als 50 % der gesamten PV-Erzeugung: USt-Schuld geht auf den Empfänger über
- Land- und Forstwirt mit überwiegender Nutzung für LuF-Betrieb: mit 12 % USt.
- Unternehmer mit Vorsteuerabzug und UID-Nummer: USt-Schuld geht auf den Empfänger über
- Kleinunternehmer gem. § 6 (1) Z 27 UStG: ohne USt.

Zusatzförderung

Ich erkläre, dass ich folgende zusätzliche Förderung erhalten habe/in Anspruch nehmen werde:

- Wohnbauförderung
- Umweltförderung
- keine Zusatzförderung
- sonstige Förderung (bitte ausfüllen): _____

Förderungsbedingungen

Vollmachtserteilung: Mit Unterzeichnung des Antrags bevollmächtigt der Kunde die IKB, Salurner Straße 11, 6020 Innsbruck ausdrücklich ihn, bei allen Maßnahmen gegenüber Dritten (z. B. Stromhändlern, Netzbetreibern, Bilanzgruppenverantwortlichen, Behörden) zu vertreten, die notwendig oder zweckmäßig sind, um elektrische Energie nach Maßgabe des in der Beilage angeführten Überschuss-Einspeisevertrags in die Bilanzgruppe der IKB einzuspeisen sowie Herkunftsnachweise (durch Überweisung auf das Konto der IKB in der Herkunftsnachweisdatenbank) an die IKB zu liefern. Die Vollmacht umfasst insbesondere:

- die Durchführung des Wechselprozesses,
- die Abwicklung mit der Herkunftsnachweisdatenbank sowie die Möglichkeit, die ihr gemäß Einspeisevertrag zustehenden Herkunftsnachweise gemäß § 8 Ökostromgesetz vom zuständigen Netzbetreiber ausstellen und übertragen zu lassen,
- die Einholung aller für die Einspeisung und Bilanzgruppenverwaltung erforderlichen aktuellen und historischen Stamm-, Mess- und Plandaten – insbesondere zu Zählpunkt und Zähler direkt beim Netzbetreiber,
- die Kündigung von bestehenden Einspeiseverträgen für diese Photovoltaikanlage,
- die Erteilung der notwendigen Informationen an Netzbetreiber und/oder an allfällige Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner.

Diese Vollmacht besteht ab Unterzeichnung des Antrags durch den Kunden bis zur allfälligen Ablehnung des Vertragsangebots durch die IKB bzw. diese Vollmacht ist bei Annahme des Vertragsangebots durch die IKB auf die Dauer des Einspeisevertrags grundsätzlich unwiderruflich. Als Vollmächtsnehmer ist die IKB berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

Produktinformation/Werbung: Der Kunde ist damit einverstanden, dass die IKB zum Zweck der Produktinformation/Werbung betreffend die Überschusseinspeisung schriftlich, telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Wege mit dem Kunden Kontakt aufnimmt und seine Daten an in Zusammenhang mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen einschlägige Unternehmen übermittelt. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen, ohne dass dieser Widerruf Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen der IKB und dem Kunden hat.

Der in der Beilage angeführte Einspeisevertrag zur Abnahme von elektrischer Überschussenergie aus Photovoltaikanlagen bis 10 kWp ist Bestandteil dieses Antrags und wird mit Unterzeichnung des Antrags vom Kunden vollinhaltlich akzeptiert.

Ort, Datum

Unterschrift/firmenmäßige Zeichnung des Kunden

Einspeisevertrag

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Einspeisevertrags ist die Abnahme von elektrischer Energie des Kunden durch die IKB an der vereinbarten Einspeisestelle (Zählpunkt) des Kunden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Der Kunde verpflichtet sich gegen Bezahlung des vereinbarten Preises, die gesamte elektrische Energie, die von der im Antrag genannten Photovoltaikanlage erzeugten elektrischen Energie, abzüglich des Eigenverbrauches seiner Anlage („Überschussenergie“), in die Bilanzgruppe der IKB einzuspeisen und der IKB die Herkunftsnachweise gemäß § 8 Abs. 4 Ökostromgesetz elektronisch kostenlos zu überlassen.

Es gelten jedenfalls die folgenden Voraussetzungen für den Abschluss des Einspeisevertrags:

- aufrechte Belieferung der Übergabestelle gemäß einem bestehenden Stadt- und Stromliefervertrag mit elektrischer Energie der IKB,
- Bestand einer Photovoltaikanlage
- Einspeisung ausschließlich von Überschussenergie,
- Erfüllung der netzseitigen und zählertechnischen Voraussetzungen für die Einspeisung und Messung.

Ändern sich die Voraussetzungen, wird der Kunde die IKB darüber informieren. Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 8 hingewiesen.

2. Preis

Bei PV-Anlagen mit einer Engpassleistung von maximal 10 kWp wird als Preis für die von der IKB abgenommene elektrische Überschussenergie der gemäß § 41 Ökostromgesetz 2012 pro Quartal veröffentlichte Marktpreis (veröffentlicht unter <http://e-control.at/de/marktteilnehmer/oekoenergie/marktpreis>) vereinbart.

Bei PV-Anlagen, welche eine Engpassleistung größer als 10 kWp aufweisen, wird die Höhe der Vergütung für die eingespeiste elektrische Überschussenergie durch ein Fixpreisangebot des Geschäftsbereichs Strom Vertrieb festgelegt.

Der Preis wird in weiterer Folge je nach Nutzungskategorie unterschiedlich verrechnet:

Privatkunde <= 50 % Einspeisung (überwiegend Eigennutzung)	ohne Ust.
Unternehmer mit UID-Nummer sowie Privatkunde/ Land- und Forstwirt mit Einspeisung > 50 %	Übergang der Steuerschuld
Kleinunternehmer gemäß § 6 (1) Z 27 UStG	ohne Ust.
Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb Einspeisung <= 50 %	zzgl. Ust. 12 %

Sämtliche im Zusammenhang mit der Netznutzung des Kunden als Erzeuger anfallenden Kosten hat der Kunde selbst zu tragen.

3. Entgeltanpassung

Die IKB sind berechtigt, den vereinbarten Preis und die Preisstruktur abzuändern. Über die beabsichtigte Änderung informieren die IKB den Kunden schriftlich.

Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der IKB einlangt. Im Falle eines Widerspruches gegen die Entgeltanpassung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von einem Monat folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bis dahin geltenden Preise bestehen.

4. Dauer, Kündigung

Der Einspeisevertrag kommt dadurch zustande, dass ein vom Kunden rechtsverbindlich gestellter Antrag seitens von der IKB angenommen wird. Die IKB sind zur Ablehnung des Vertragsangebots ohne Angabe von Gründen berechtigt.

Der Einspeisevertrag gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer zwei-monatigen Frist jeweils zum Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

Der Beginn der Abnahme von elektrischer Energie durch die IKB wird dem Kunden im Rahmen der Annahme des Vertragsangebotes mitgeteilt.

5. Messung

Die vom Kunden abgegebene Überschussenergie wird durch die Messeinrichtungen des örtlichen Netzbetreibers an der vereinbarten Übergabestelle erfasst, wobei diesbezüglich die Regeln des zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber abgeschlossenen Netzzugangsvertrags gelten. Die vom örtlichen Netzbetreiber ermittelten Werte bilden die Basis für die Bestimmung des Ausmaßes der Überschussenergie.

6. Abrechnung im Gutschriftsweg

Die Abrechnung im Gutschriftsweg erfolgt grundsätzlich monatlich oder nach Wahl der IKB über einen längeren Zeitraum, der jedoch ein Abrechnungsjahr nicht wesentlich überschreiten sollte. Sich aus der Abrechnung ergebende Gutschriften werden dem Kunden binnen 14 Tagen ab Zustellung auf das vom Kunden benannte Konto überwiesen, wobei die IKB berechtigt sind, die Auszahlung auszusetzen, bis insgesamt ein Gutschriftsbetrag in der Höhe von EUR 10,- erreicht ist.

Ändern sich innerhalb eines Gutschriftszeitraums die vereinbarten Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Einspeisemenge zeitanteilig berechnet, sofern für die jeweiligen Abrechnungszeiträume keine vom örtlichen Netzbetreiber ermittelten Verbrauchswerte vorliegen.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Gutschrift sind innerhalb eines Monats ab Erhalt schriftlich an die IKB zu richten.

Die IKB sind berechtigt, die Gutschriften mit fälligen Forderungen aus dem Liefervertrag schuldbefreiend zu verrechnen.

7. Vorzeitige Vertragsauflösung

Die IKB sind berechtigt, im Falle wichtiger Gründe den Einspeisevertrag vorzeitig zum Ende eines Monats aufzulösen, insbesondere:

- wenn eine der im Punkt 1 angeführten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist,
- wenn der Kunde nicht mehr Betreiber der Photovoltaikanlage ist oder die Anlage dauerhaft stillgelegt wird,
- wenn der IKB der Zugang zu den Herkunftsnachweisen nicht ermöglicht wird,
- wenn der Kunde trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen die Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus dem Einspeisevertrag nicht beendet,
- wenn der Kunde seine Verpflichtungen gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber in einer Weise verletzt, welche die IKB beeinträchtigt.

8. Aussetzung oder Einschränkung der vertraglichen Abnahmepflicht

Die IKB sind von der Abnahmepflicht in folgenden Fällen befreit:

- bei höherer Gewalt oder Vorliegen von Umständen, die nicht in ihrem Bereich liegen und die sie mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden können,
- wenn aufgrund der Bestimmungen des Netzzugangsvertrags mit dem Kunden eine Aussetzung der Vertragspflichten vereinbart wurde oder der Netzzugang aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigert werden kann oder der Netzzugangsvertrag mit dem Kunden aufgelöst wird,
- wenn dies zur Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen oder zum Schutz von Personen erforderlich ist.

9. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen im Zusammenhang mit der Abnahme bzw. Lieferung von elektrischer Energie und allfällig erbrachter Nebenleistungen nach den allgemeinen Schadensersatzrechtlichen Vorschriften.

Soweit es für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

10. Netzaufwicklung, Herkunftsnachweise

10.1. Die IKB werden im Rahmen dieses Vertrags die Angelegenheiten der Netznutzung, des Wechselprozesses nach den sonstigen Marktregeln und der Verwaltung der Herkunftsnachweise im Namen und auf Rechnung des Kunden abwickeln. Hierzu erteilt der Kunde eine entsprechende Vollmacht.

10.2. Der Kunde verpflichtet sich auf Dauer dieses Vertrages, die Herkunftsnachweise und jeden weiteren mit der Einspeisung verbundenen Nutzen in Form von Zertifikaten oder Rechten den IKB unentgeltlich zu überlassen und dafür zu sorgen, dass die Herkunftsnachweise auf das Depot der IKB bei der von der Energie-Control GmbH verwalteten Herkunftsnachweisdatenbank (oder eines anderen Nachfolgesystems) transferiert werden können. Die IKB sind in jeder Hinsicht frei in der Verwertung der übernommenen Energie samt Herkunftsnachweisen.

11. Informationspflichten, Datenschutz

11.1. Die IKB und der Kunde haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der wechselseitigen Vertragspflichten notwendig sind. Insbesondere wird der Kunde auf seine Kosten sicherstellen, dass die IKB alle zur Vertragsabwicklung erforderlichen Informationen erhalten und dass auch Änderungen unverzüglich bekannt gegeben werden.

11.2. Der Kunde hat eine allfällige Änderung seiner Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung oder anderer für die Vertragsabwicklung erforderlicher Daten der IKB bekannt zu geben. Eine Erklärung der IKB gilt dem Kunden auch dann als zugestellt, wenn der Kunde der IKB eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die IKB die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden gesendet haben.

11.3. Der Kunde erklärt sich bereits mit Unterzeichnung des Antrags damit einverstanden, dass die IKB sämtliche im Zuge der Rechtsbeziehung mit dem Kunden bekannt gegebenen Daten in Erfüllung des Einspeisevertrags verarbeiten und diese Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung an die zuständigen Netzbetreiber, Lieferanten, Bilanzgruppenverantwortlichen übermitteln dürfen. Weiters erteilt der Kunde die ausdrückliche Zustimmung, dass die IKB berechtigt sind, diese Daten, insbesondere die Menge der erzeugten elektrischen Energie, Art und Engpassleistung der Anlage sowie die Zeit und den Ort der Erzeugung zu erfassen, zu speichern, elektronisch zu be-/verarbeiten, zu verwalten und an die von der Energie-Control GmbH verwaltete Herkunftsnachweisdatenbank elektronisch zu übermitteln und/oder von dieser zu empfangen.

11.4. Die IKB und der Kunde haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1. Änderungen und Ergänzungen des Einspeisevertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, da diesen gegenüber auch mündliche Erklärungen der IKB oder ihrer Vertreter wirksam sind. Die Unterschrift der IKB ist auch in elektronisch reproduzierter Form gültig.

12.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Einspeisevertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Einspeisevertrags davon nicht berührt.

12.3. Für alle aus dem Einspeisevertrag entspringenden Streitigkeiten privatrechtlicher Natur entscheidet das am Sitz der IKB sachlich zuständige Gericht. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben. Diesbezüglich gilt § 14 Konsumentenschutzgesetz. Im Übrigen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen als vereinbart.

12.4. Hat ein Kunde als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (Konsument) seine Vertragserklärung weder in den von den Innsbrucker Kommunalbetrieben für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der IKB auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag bis zum Zustandekommen des Einspeisevertrags oder innerhalb einer Woche nach Zustandekommen des Einspeisevertrags vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Konsumenten – die zumindest den Namen und die Anschrift der IKB, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält –, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der Konsument selbst die geschäftliche Verbindung mit der IKB oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses Einspeisevertrags angebahnt hat oder wenn dem Vertragsabschluss keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an die IKB (kundenservice@ikb.at; Fax +43 (0)512 502-5638) zu richten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird. Ein Konsument kann weiters von einer im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung (z. B. per Post, Fax, Internet oder E-Mail) innerhalb von sieben Werktagen nach Vertragsabschluss zurücktreten. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Die Rücktrittserklärung ist an die IKB zu richten und gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist abgesendet wird.

Installationsdokument für Photovoltaikanlagen

vom Typ A (800 W bis 250 kW) und Typ B (250 kW bis 35 MW)

Gemeinsam mit der Fertigmeldung zu übermitteln.*

Allgemeine Daten		
Vor- und Nachname oder Firmenwortlaut		
Kundennummer		
Kundenadresse – Postleitzahl, Ort		
Straße, Hausnummer		
Anlagennummer bzw. Zählernummer		
Anlagenadresse – Postleitzahl, Ort		
Straße, Hausnummer		
PV-Zählpunktbezeichnung		
Nummer vom Netzanschlussangebot/-vertrag		
	Werte laut Angebot	Tatsächliche Werte/ Einstellungen bei Inbetriebnahme
Netzanschluss		
Vertraglich vereinbarte Einspeiseleistung (Engpassleistung)	kW	kW
Prognostizierte eingespeiste Jahresenergiemenge		kWh
Daten der Anlage		
Anschluss Wechselrichter	<input type="checkbox"/> 1-phasig <input type="checkbox"/> 3-phasig	
Wechselrichter/Generator Hersteller		
Wechselrichter/Generator Type*		
Wechselrichter-/Generatornennleistung*	kVA	
Betriebsweise	<input type="checkbox"/> Volleinspeisung <input type="checkbox"/> Überschusseinspeisung <input type="checkbox"/> Überschusseinspeisung mit Speicher	<input type="checkbox"/> Volleinspeisung <input type="checkbox"/> Überschusseinspeisung <input type="checkbox"/> Überschusseinspeisung mit Speicher
Nennleistung Energiespeicher (wenn vorhanden, max. Leistung am Wechselstromausgang)	kVA	
Kapazität Energiespeicher (wenn vorhanden)	kWh	
Anschluss Energiespeicher (wenn vorhanden)	<input type="checkbox"/> 1-phasig <input type="checkbox"/> 3-phasig	
Inselbetriebsfähigkeit	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Modellbezeichnung vom zentralen Netzentkupplungsschutz bei Anlagen mit Summenscheinleistung > 30 kVA oder bei Inselbetriebsfähigen Anlagen		
Bestätigung des Anlagenerrichters bzw. des Elektrikers oder der Elektrikerin, dass die Funktionsfähigkeit des Netzentkupplungsschutzes bzw. der selbsttätig wirkenden Freischaltstelle überprüft wurde	<input type="checkbox"/> ja	
Potentialfreie Kontakte vorhanden? (Nur bei Anlagen vom Typ B erforderlich)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
*falls mehrere Generatoren/Wechselrichter vorhanden, bitte hier eintragen:		
Derzeitige Blindleistungsanforderungen an die Erzeugungsanlage		
Gewählte Blindleistungsregelstrategie z. B.: Q(U), cos(φ)(P), fixer cos (φ)		
Vorgaben zur dynamischen Netzstützung (nur bei nichtsynchrone Stromezeugungsanlagen)	<input type="checkbox"/> eingeschränkte dyn. Netzstützung <input type="checkbox"/> dyn. Blindstromstützung	

* Falls vorhanden, kann auch ein anderes, gleichwertiges Prüfprotokoll übermittelt werden, welches zumindest die unten geforderten Angaben enthält. Dieses Protokoll gilt nur für PV-Anlagen, welche an die Netzebene 7 oder 6 angeschlossen werden.

Bestätigung des Anlagenerrichters bzw. des Elektrikers oder der Elektrikerin, dass bei dem/den Wechselrichter/n ein Setup mit der vorgeschriebenen Ländereinstellung Österreich durchgeführt wurde.			<input type="checkbox"/> ja
	Vorgegebene Werte Einstellungen Typ A	Vorgegebene Werte Einstellungen Typ B	Tatsächliche Werte
Einstellwerte für den LFSM-O-Modus (frequenzabhängige Anpassung der Wirkleistungsabgabe bei Überfrequenz)			
Frequenzschwellwert für Beginn des LFSM-O-Modus	50,2 Hz	50,2 Hz	Hz
Einzustellende Statik	5 % (40 % P _M /Hz)	5 % (40 % P _M /Hz)	%
Zeitverzögerung zur Aktivierung des LFSM-O-Modus	≤ 2 s	≤ 2 s	s
Schutzeinstellungen bezogen auf die Nennspannung U_n			
Überspannung U _{eff} >>	≤ 115 % U _n	≤ 115 % U _n	% U _n
Überspannung U _{eff} >> – Auslösezeit	≤ 0,1 s	≤ 0,1 s	s
Überspannung U _{eff} > 10-Min-Mittelwert	111 % U _n	111 % U _n	% U _n
Überspannung U _{eff} > – Auslösezeit	≤ 0,1 s	≤ 0,1 s	s
Unterspannung U _{eff} <<	25 % U _n	25 % U _n	% U _n
Unterspannung U _{eff} << – Auslösezeit	≤ 0,5 s	≤ 0,5 s	s
Unterspannung U _{eff} <	80 % U _n	80 % U _n	% U _n
Unterspannung U _{eff} < – Auslösezeit	≤ 1,5 s	≤ 1,5 s	s
Unterfrequenz	47,5 Hz	47,5 Hz	Hz
Unterfrequenz – Auslösezeit	≤ 0,1 s	≤ 0,1 s	s
Überfrequenz	51,5 Hz	51,5 Hz	Hz
Überfrequenz – Auslösezeit	≤ 0,1 s	≤ 0,1 s	s
Zuschaltbedingungen			
Frequenzgrenzen für Zuschaltung	47,5 Hz ≤ f ≤ 50,1 Hz	47,5 Hz ≤ f ≤ 50,1 Hz	Hz
Spannungsgrenzen für Zuschaltung	85 % U _n ≤ U ≤ 109 % U _n	85 % U _n ≤ U ≤ 109 % U _n	% U _n
min. Wartezeit	≥ 30s	≥ 30s	s

Bestätigung der vertragskonformen Anlagenerrichtung

Die Stromerzeugungsanlage erfüllt die Anforderungen der Verordnung EU 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger und den in diesem Zusammenhang verordneten nationalen Festlegungen für Stromerzeugungsanlagen des Typs A bzw. Typs B sowie die im Netzzugangsvertrag festgelegten Anforderungen.

Unterschriften bzw. firmenmäßige Zeichnung

Kundin bzw. Kunde

Anlagenerrichter